

Mit Kindern Steuern sparen

Eltern können das Finanzamt an den Ausgaben für den Kindergarten, die Schule oder den Babysitter beteiligen. Aber auch, wenn der Nachwuchs schon erwachsen und in Ausbildung ist, kann es noch richtig lange Geld geben. *Von Barbara Brandstetter*

Kinder sind ein teures Vergnügen. Bis zum 18. Lebensjahr geben Eltern laut Statistischem Bundesamt im Schnitt 130 000 Euro für ihren Nachwuchs aus. Der Staat greift Familien daher mit Kindergeld und Kinderfreibeträgen unter die Arme. Doch als besonders großzügig hat er sich insbesondere in den vergangenen Jahren nicht erwiesen. Im vergangenen Jahr stieg das Kindergeld je Sprössling um magere zwei Euro im Monat. Und beim Kinderfreibetrag gewährte der Fiskus ein Plus von gerade einmal 72 Euro auf 4788 Euro. Der BEA-Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung verharrt seit Jahren unverändert bei 2640 Euro.

Daher lohnt es sich, die Ausgaben für den Nachwuchs akribisch in der Steuererklärung aufzulisten. Denn mit den Aufwendungen für eine private Schule, den Babysitter oder die finanzielle Unterstützung des Nachwuchses in Ausbildung oder Studium lassen sich Steuern sparen. Mitunter lohnt auch die Auseinandersetzung mit der Familienkasse wegen des Kindergelds. Schließlich hat der Bundesfinanzhof die für das Kindergeld relevante Definition der Erstausbildung deutlich weiter gefasst. Doch dazu später mehr.

Kindergeld

Familien haben im vergangenen Jahr für das erste und zweite Kind 194 Euro Kindergeld im Monat erhalten, für das dritte gab es 200 Euro und für den vierten und jeden weiteren Sprössling 225 Euro. „Eltern sollten immer Kindergeld beantragen und in der Steuererklärung die „Anlage Kind“ ausfüllen“, rät Steuerberater Wolfgang Wawro vom Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg. Für Besserverdiener – etwa mit zwei Kindern – rechnen sich ab einem Einkommen von 68 850 Euro zwar eher die Kinderfreibeträge. Das Finanzamt geht allerdings immer davon aus, dass Kindergeld überwiesen würde. Übersteigt der Steuervorteil aus den Freibeträgen das Kindergeld, werden die Finanzämter beispielsweise 2018 für das erste Kind 2328 Euro der Einkommensteuer hinzurechnen. Selbst dann, wenn die Eltern keinen Cent von der Familienkasse erhalten haben. „Wer kein Kindergeld beantragt, verschenkt in der Regel Geld“, sagt Steuerberater Wawro. Welche Variante – Kindergeld oder Freibeträge – sich im Einzelfall rechnen, ermittelt im Übrigen das Finanzamt in Form einer Günstigerprüfung. Die Eltern müssen dazu lediglich für jedes Kind die „Anlage Kind“ ausfüllen.

Kindergeld oder -freibeträge erhalten Eltern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ihres Kindes. Befinden sich Sohn oder Tochter noch in einer Schul- oder Berufsausbildung, verlängert sich der Zeitraum bis zum 25. Lebensjahr. Das gilt auch dann, wenn der Nachwuchs einen Bundesfreiwilligendienst, ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr absol-

viert. Kindergeld wird übrigens auch weitergezahlt, wenn ein Kind, das sich noch in der Ausbildung befindet, heiratet. Ist die Ausbildung abgeschlossen und das Berufsziel erreicht, ist mit der staatlichen Unterstützung allerdings Schluss.

Nebenberuflich tätige Kinder

Seit 2012 ist für den Anspruch auf Kindergeld irrelevant, wie viel der Sprössling verdient. Allerdings unterscheiden die Finanzämter seitdem zwischen einer Erst- und Zweitausbildung. Entspannt zurücklehnen können sich Eltern, wenn Sohn oder Tochter eine Erstausbildung absolvieren. Dann ist egal, wie viele Stunden der Nachwuchs in der Woche arbeitet und wie viel er verdient. Bei einer Zweitausbildung sehen die Finanzämter jedoch genauer hin. Arbeitet der Nachwuchs – über das gesamte Jahr verteilt – mehr als 20 Stunden in der Woche, verlieren die Eltern ihren Anspruch auf das Kindergeld. „Unschädlich ist jedoch, wenn Sohn oder Tochter eine Zweitausbildung im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses absolviert“, sagt Steuerexperte Christian Herold vom Internetportal Steuerrat24.de.

Doch wann eine Erstausbildung endet und eine Zweitausbildung beginnt, lässt sich nicht immer einfach beantworten. Im Jahr 2015 hat der Bundesfinanzhof den Begriff der „mehraktigen Ausbildung“ eingeführt und damit die erste Ausbildung wesentlich weiter gefasst. Danach stellen verschiedene Ausbildungsmaßnahmen, die zeitlich und inhaltlich aufeinander abgestimmt sind, eine Erstausbildung dar. Die Erstausbildung endet somit erst, wenn das angestrebte Berufsziel erreicht ist. Steuerexperte Herold gibt dazu ein Beispiel: Der Sohn macht eine Ausbildung zum Elektriker und startet im Anschluss daran einen Bachelor in Elektrotechnik. Da die Ausbildungsschritte aufeinander aufbauen und das Berufsziel erst nach Abschluss des Bachelors erreicht ist, haben Eltern weiterhin Anspruch auf Kindergeld. Und zwar unabhängig davon, wie viele Stunden der Sohn in der Woche arbeitet. Was in der Theorie gut klingt, führt in der Praxis zu zahlreichen Auseinandersetzungen vor Gericht. „Eine einheitliche Rechtsprechung ist bislang nicht auszumachen“, sagt Herold. Aber da aktuell viele Fälle vor Gericht behandelt werden, lohne es sich, bei der Familienkasse oder beim Finanzamt Einspruch einzulegen, falls Sohn oder Tochter das finale Berufsziel noch nicht erreicht haben, rät Herold.

Ausgaben für das Studium

Steuerzahler sollten beachten, dass die Definition der Erst- und Zweitausbildung in Bezug auf das Kindergeld und die Absetzbarkeit von Ausgaben für das Studium unterschiedlich gehandhabt werden. Während die Finanzverwaltung in Bezug auf das Kindergeld eine mehraktige Ausbildung akzeptiert, existiert diese in Bezug auf die Absetzbarkeit der Ausgaben

für das Studium nicht. Zum Vorteil für Sohn oder Tochter. Denn die Aufwendungen für eine Erstausbildung oder ein Erststudium, wie etwa Fahrten zur Hochschule oder Ausgaben für Lernmittel, können sie lediglich bis zu 6000 Euro als Sonderausgaben steuerlich verrechnen. Ausgaben für eine Zweitausbildung – etwa für einen Master – können hingegen in unbegrenzter Höhe als Werbungskosten steuerlich geltend gemacht werden. Dies ist insbesondere für Studierende ohne große Einkünfte von Vorteil. Denn Werbungskosten beziehungsweise die in der Steuererklärung ermittelten Verluste können – anders als bei Sonderausgaben – in die künftigen Jahre vorgetragen und dann mit den ersten Einkünften verrechnet werden. Die Finanzbehörden haben in diesem Fall auch klargestellt, dass eine Erstausbildung mindestens zwölf Monate dauern muss. „Einen Taxischein nicken die Finanzämter demnach nicht als Erstausbildung ab“, sagt Wawro. Ob die begrenzte Absetzbarkeit der Ausgaben für eine erste Ausbildung oder ein erstes Studium rechtens ist, muss allerdings noch das Bundesverfassungsgericht klären (Az. 2 BvL 23/14 und 24/14). Wer eine Erstausbildung absolviert, sollte daher eine Einkommensteuererklärung mit der Angabe der Werbungskosten abgeben, um möglicherweise von einem entsprechenden Urteil profitieren zu können. Wer noch keine Steuererklärung abgegeben hat, kann dies für bis zu vier Jahren nachholen, also bis Ende 2019 für die Jahre ab 2015.

Übergangszeiten

Was aber, wenn der Nachwuchs in diesen Tagen Abitur macht, das Studium aber erst im Oktober beginnt? Sofern die Übergangszeiten zwischen den verschiedenen Ausbildungsschritten vier Monate nicht übersteigen, bleibt der Anspruch auf Kindergeld bestehen. „Bei einem längeren Zeitraum sollten Eltern glaubhaft darlegen, dass sich das Kind um eine Ausbildung bemüht“, sagt Steuerberater Wawro. Dabei reicht es nicht, wenn Sohn oder Tochter eine Bewerbung im Monat schreiben, urteilte der Bundesfinanzhof (Az. VI R 10/14). Den Anspruch auf Kindergeld verlieren Eltern, wenn das Kind im Ausland ein Work und Travel Programm nutzt oder als Au-pair arbeitet. Bei einer Tätigkeit als Au-pair oder einem Praktikum im Ausland kann der Kindergeldanspruch aber gerettet werden, wenn der Nachwuchs mindestens zehn Stunden in der Woche einen Sprachkurs absolviert (BFH, Az. III R 3/16).

Ausbildungsfreibetrag

Feiert das Kind seinen 18. Geburtstag und sucht sich eine eigene Bleibe, steht Eltern ein Ausbildungsfreibetrag in Höhe von 924 Euro zu. Diesen erhalten sie allerdings nur, wenn für das Kind noch Anspruch auf Kindergeld besteht. Der „Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbe-

darfs“, wie der Freibetrag im Finanzjargon heißt, wird allerdings für jeden Monat gekürzt, in dem der Nachwuchs noch zu Hause wohnt. Für die Höhe des Freibetrags ist irrelevant, wie hoch Einkünfte und Bezüge des Kindes ausfallen, sofern sich das Kind in einer Ausbildung befindet.

Unterhaltsleistungen

Doch auch wenn Eltern keinen Anspruch mehr auf Kindergeld haben, können sie ihre Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastungen bis zur Höhe von 9000 Euro (2019: 9168 Euro) steuerlich geltend machen. Allerdings vermindert sich der Betrag entsprechend, wenn das Kind über Einkünfte und Bezüge von mehr als 624 Euro im Jahr verfügt. Neben den Unterhaltsleistungen akzeptieren die Finanzämter auch die Ausgaben für die Basis-Kranken- und Pflegeversicherung für den Nachwuchs.

Schulgeld

Besucht das Kind eine private Schule, können Eltern 30 Prozent des Schulgelds als Sonderausgaben steuerlich geltend machen – maximal 5000 Euro. Davon ausgeschlossen sind allerdings Unterkunft und Verpflegung. „Internatskosten sollten von der Schule daher getrennt ausgewiesen werden“, sagt Wawro. Bedingung ist zudem, dass der Sprössling nach Besuch der Schule einen anerkannten Allgemein- oder berufsbildenden Schul-, Jahrgangs- oder Berufsabschluss besitzt. Auf den Kosten für den Besuch von Musikschulen, Ferienkursen oder Sportvereinen bleiben die Eltern allerdings allein sitzen. Ebenso auf den Ausgaben für Schulbesuche außerhalb der EU- oder des EWR-Raums. Kosten für eine Privatschule in Amerika werden also nicht berücksichtigt, sagt Herold.

Kinderbetreuung

Eltern können das Finanzamt auch an Ausgaben für die Betreuung ihrer Kinder bis zu deren 14. Geburtstag beteiligen. Die Finanzämter nicken dabei zwei Drittel der Kosten – maximal 4000 Euro je Kind ab. Dabei ist gleich, ob das Kind von einem Babysitter, einem Au-pair, einer Tagesmutter oder in einer Kita betreut wird. Dass die begrenzte Absetzbarkeit nicht zu beanstanden ist, hat der Bundesfinanzhof 2012 festgestellt. „Eltern sollten jedoch darauf achten, eine Rechnung zu verlangen und den Betrag zu überweisen“, rät Herold. Betreuen Opa und Oma die Enkel unentgeltlich, können ihnen die Fahrtkosten erstattet werden. Dazu müssen die Betreuungspersonen eine Rechnung stellen, beziehungsweise eine Quittung über die Nebenkosten vorlegen. „Werden der Großmutter die Fahrtkosten für Bus, Bahn oder Taxi oder pauschal 30 Cent pro Kilometer mit dem eigenen Pkw erstattet, können die Aufwendung als Kinderbetreuungskosten steuerlich geltend gemacht werden“, sagt Herold.